



Anmeldung zum Karnevalsumzug 2025

Frühaufsteherzug am Sonntag, 2. März 2025, 10:30 Uhr (ab Bachstraße)

Wir nehmen mit _____ Wagen und _____ Personen, davon _____ Personen als Fußgruppe teil.

Motto des Wagens/der Fußgruppe _____

Wir führen Musik mit Ja Nein mit Lautsprecher Ja Nein

Name des Vereins oder der Gruppe

Name Ansprechpartner

Anschrift

Telefonnummer

Fabrikat/Art des Fahrzeuges/Fahrzeuganhängers

Amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges/Fahrzeuganhängers

Fahrzeughalter mit Mobilrufnummer

Angabe der vorliegenden Zulassungsdokumente

Zugnummer (wird vom Veranstalter eingetragen)

1. Vorsitzender

Dominik Krebs

2. Vorsitzender

Jonas Lohmann

Anschrift

Karnevalsgesellschaft 1928 Leubsdorf am Rhein e. V.
Dominik Krebs
Auf dem Kreuzberg 31
53547 Leubsdorf

E-Mail

kontakt@kg-leubsdorf.de

Kassierer

Simon Kötting

Schriftführerin

Laura Ley

Homepage

www.kg-leubsdorf.de

Bankverbindung

Sparkasse Neuwied
IBAN DE06 5745 0120 0027 4040 45

Bankverbindung

VR Bank RheinAhrEifel
IBAN DE07 5776 1591 0559 8734 00



Folgende Hinweise werden beachtet:

- » Veranstalter des Karnevalssumzuges ist die Karnevalsgesellschaft 1928 Leubsdorf/Rhein e. V.
- » Für Unfälle der Zugteilnehmer sowie für Schäden an deren Fahrzeugen usw. haftet der Veranstalter nicht.
- » Gegen Haftpflichtschäden, die durch den Karnevalssumzug angerichtet werden, besteht eine Versicherung beim Veranstalter.
- » Die Fahrzeugführer müssen den erforderlichen Führerschein besitzen.
- » Pro Achse des Zugfahrzeugs und des Wagens sind 2 Wagenengel nötig.
- » Weiterhin sind die angehangenen Hinweise für Wagen und Fahrzeuge zu beachten.
- » Den Anordnungen der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten, da nur so eine verantwortliche Durchführung des Karnevalssumzuges möglich ist.
- » Die Übernahme einer evtl. erforderlich werdenden Haftung durch eine Versicherung setzt u. a. die Beachtung der folgenden Hinweise voraus:
 - Als Wurfmaterial dürfen scharfkantige oder schwere sowie größere Gegenstände nicht verwendet werden.
 - Ebenso dürfen Apfelsinen und Äpfel nicht geworfen werden.
 - Motorfahrzeuge müssen eine amtliche Zulassung für den Straßenverkehr besitzen.

Ort, Datum

Unterschrift:

1. Vorsitzender

Dominik Krebs

2. Vorsitzender

Jonas Lohmann

Anschrift

Karnevalsgesellschaft 1928 Leubsdorf am Rhein e. V.
Dominik Krebs
Auf dem Kreuzberg 31
53547 Leubsdorf

E-Mail

kontakt@kg-leubsdorf.de

Kassierer

Simon Kötting

Schriftführerin

Laura Ley

Homepage

www.kg-leubsdorf.de

Bankverbindung

Sparkasse Neuwied
IBAN DE06 5745 0120 0027 4040 45

Bankverbindung

VR Bank RheinAhrEifel
IBAN DE07 5776 1591 0559 8734 00



Hinweise

Einsatz von Karnevalswagen bei Umzügen – Betriebserlaubnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass vom 22. Oktober 2018 haben wir darauf hingewiesen, dass aufgrund bundesweit geltender Vorschriften (Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen) für jedes bei Brauchtumsveranstaltungen eingesetzte Fahrzeug (Zugfahrzeug und Anhänger) eine Betriebserlaubnis vorliegen muss.

Die Anhänger, die zum Aufbau eines Motivwagens genutzt werden, stammen vielfach von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben. Obwohl seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1949 auch Anhänger, die ausschließlich für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, eine Betriebserlaubnis besitzen müssen, stellt sich die Situation in der Praxis jedoch so dar, dass diese Anhänger teilweise zu keinem Zeitpunkt eine Betriebserlaubnis besaßen bzw. teilweise die entsprechenden Nachweise (Papiere) nicht mehr vorliegen.

Unabhängig hiervon müssen entsprechend den rechtlichen Vorgaben grundsätzlich alle Fahrzeuge, die bei Umzügen ab der laufenden Session 2022/2023 eingesetzt werden, über eine Betriebserlaubnis verfügen.

Für Fahrzeuge, die nicht über eine Betriebserlaubnis verfügen, ist ein Gutachten nach § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) erforderlich, das von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. von einem Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes von TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS etc. zu erstellen ist.

Sollte bei der Prüfung der Fahrzeuge festgestellt werden, dass das Gutachten aus **formalen** Gründen nicht erstellt werden kann, weil beispielsweise ein Typenschild aufgrund des bereits vorhandenen Aufbaus nicht sichtbar ist, so halten wir eine Teilnahme an Umzügen bis einschließlich Februar 2023 ohne eine formal von der Zulassungsbehörde ausgestellte Betriebserlaubnis für vertretbar. Die Fahrzeuge müssen jedoch alle technischen Vorschriften erfüllen, die für die Erteilung einer Betriebserlaubnis erforderlich sind. In das „vorläufige“ Gutachten zur Erlangung einer Betriebserlaubnis ist hierzu ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Das in den vergangenen Jahren regelmäßig erstellte sogenannte „Brauchtumsgutachten“ kann für Umzüge nicht mehr anerkannt werden.

1. Vorsitzender

Dominik Krebs

2. Vorsitzender

Jonas Lohmann

Anschrift

Karnevalsgesellschaft 1928 Leubsdorf am Rhein e. V.
Dominik Krebs
Auf dem Kreuzberg 31
53547 Leubsdorf

E-Mail

kontakt@kg-leubsdorf.de

Kassierer

Simon Kötting

Schriftführerin

Laura Ley

Homepage

www.kg-leubsdorf.de

Bankverbindung

Sparkasse Neuwied
IBAN DE06 5745 0120 0027 4040 45

Bankverbindung

VR Bank RheinAhrEifel
IBAN DE07 5776 1591 0559 8734 00